

2095/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2119/J der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 6. März 1997, betreffend Privilegien der ÖBB, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:
Zu 1., 4. und 5.:

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat § 8 Z 1 Kommunalsteuergesetz 1993 (Befreiung der ÖBB von der Kommunalsteuer) mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgehoben (Erkenntnis vom 12. April 1997, Zl. G 400/96, G 44/97).

Die Entscheidung setzt sich ausführlich mit den Argumenten für und wider die Kommunalsteuerbefreiung auseinander. Nach Auffassung des Gerichtshofes ist die Begünstigung der ÖBB gegenüber jenen Unternehmen jedenfalls nicht gerechtfertigt, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsleistungen erbringen, wie z. B. die Post oder private, zum Kraftwagenservice der ÖBB in Konkurrenz stehende Autobusunternehmen und im Bereich des schienengebundenen Verkehrs die Privatbahnen. Der Verfassungsgerichtshof führt jedoch in den Entscheidungsgründen aus, daß er keine Bedenken gegen eine steuerliche Entlastung der Arbeitskosten, die im Unternehmensbereich "Eisenbahninfrastruktur" wirksam würde, hätte. Auch bestünden im Prinzip keine Bedenken dagegen, im Zusammenhang mit den vertraglich "bestellten" gemeinwirtschaftlichen Leistungen eine Steuerbefreiung vorzusehen. Es erscheint im Hinblick auf diese Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, Beträge über die Höhe der abzuführenden Kommunalsteuer zu nennen.

Ich halte die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes für zutreffend. Eine Kopie des Erkenntnisses ist zur Information der Anlage angeschlossen.

Zu 2. und 3.:

Gemäß § 18 Bundesbahngesetz 1992 gelten alle dem bisherigen Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" eingeräumten Abgabenbefreiungen in gleicher Weise für die Gesellschaft der "Österreichischen Bundesbahnen". Diese Bestimmung schafft somit keine neuen Ausnahmen, sondern soll nur gewährleisten, daß die bisher dem Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" (siehe § 1 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969) durch Bundesgesetze zugestandenen steuerlichen Begünstigungen nicht aufgrund der im Jahr 1992 erfolgten Änderung der Rechtsform verlorengehen.

Nach § 19 Abs. 1 Z 1 Bundesbahngesetz 1992 finden auf das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen die dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen, ausgenommen die Begünstigungen nach dem Gebührengesetz 1957, Anwendung.

Nach diesen Bestimmungen kommen insbesondere folgende bundesgesetzlich geregelten Abgabenbefreiungen bzw. -begünstigungen in Betracht:

- Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 15 Abs. 1 Z 12 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955)
- Befreiung von der Grundsteuer für Grundbesitz, der für Verwaltungszwecke genutzt wird bzw. Ermäßigung auf die Hälfte für Grundbesitz, der für Betriebszwecke genutzt wird (§ 2 Z 1 lit b Grundsteuergesetz 1955)
- Befreiung von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (§ 10 Z 1 Gebührengesetz).

Die ÖBB sind ferner von der unbeschränkten - nicht von der beschränkten - Körperschaftsteuerpflicht befreit (§ 5 Z 1 Körperschaftsteuergesetz 1988).

Bei jenen Abgaben, die unregelmäßig anfallen (z.B. Erbschafts- und Schenkungssteuer), kann eine allfällige Steuerersparnis mangels entsprechender Unterlagen nicht beziffert werden. Hinsichtlich der Grundsteuer liegen im Bundesministerium für Finanzen keine Daten vor, weil diese Abgaben von den Gemeinden erhoben werden. Auch zur Höhe einer allfälligen Körperschaftsteuerersparnis kann nicht Stellung genommen werden, weil dem Bundesministerium für Finanzen infolge der persönlichen Befreiung der ÖBB keine entsprechenden steuerlichen Aufzeichnungen zur Verfügung stehen. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Die im § 7 Mineralölsteuergesetz 1995 enthaltene Begünstigung für Eisenbahnunternehmen, das sind Betreiber von Haupt- und Nebenbahnen, gilt für alle Eisenbahnunternehmen. Von einer Sonderbestimmung für die ÖBB kann daher nicht gesprochen werden.

Beilage (Erkenntnisse des VfGH) konnte nicht gescannt werden !!